

Satzung über die städtebauliche Sanierung in Erfurt, Andreasviertel (EFM002) vom 15. Oktober 1991

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I S. 255) und der §§ 142, 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) beschließt der Rat der Stadt Erfurt in seiner Sitzung am 20. März 1991 folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

(1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 16,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Andreasviertel".

(2) Das Gebiet wird umgrenzt durch die Moritzwallstraße, die Andreasstraße, Pergamentergasse/Augustinerstraße, den Breitstrom.

(3) Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Verfahren

(1) Die Sanierung wird im Vollverfahren gemäß § 142 Abs. 1, 2 und 3 Baugesetzbuch durchgeführt.

(2) Die Vorschriften des dritten Abschnittes des besonderen Städtebaurechts (§§ 152 - 156 BauGB) werden angewandt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

gez. M. Ruge
Oberbürgermeister

redaktionelle Anmerkung

Die Anlagen liegen nur in den Originalunterlagen vor.

Änderungen

Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch Ratsbeschluß vom	Veröff.-Datum in Kraft ab
1 (3)	präzisiert	12/91 18.09.1991	06.11.1991
1 (3) 2 (3)	Aufhebung der Präzisierung	072/2004 28.04.2004	21.05.2004
